

Darum geht es

Um die nationalstaatlichen Sicherheitsbedürfnisse weiterhin zu decken, sehen die Übereinkommen von Schengen insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden der Mitgliedstaaten in Strafsachen vor. Im Rahmen dieser sogenannten Internationalen Rechtshilfe in Strafsachen unterstützen sich die Justizbehörden (zum Beispiel Strafgerichte, Untersuchungsrichter.) bei ihren Amtshandlungen. Die Unterstützung erfolgt etwa durch die Erhebung von Beweisen, die Beschlagnahmung von Gegenständen, die Auslieferung von Straftätern oder die Vollstreckung ausländischer Strafentscheide.

Zur Verstärkung der Sicherheit bedarf es der effizienten Zusammenarbeit der Justizbehörden

Das regelt Schengen

Das zentrale Übereinkommen im Bereich der Rechtshilfe in Strafsachen ist in Europa dasjenige des Europarates von 1959. Dieses Übereinkommen gilt für fast alle Staaten Europas, so auch für die Schweiz. Das Schengener Durchführungsübereinkommen von 1990 erweitert dieses Übereinkommen und vereinfacht die Zusammenarbeit. Beispielsweise werden die Verfahren von bürokratischen Hürden befreit. So müssen gerichtliche Urkunden, die sich an Personen in einem anderen Mitgliedstaat richten, nicht mehr über die nationalen Justizbehörden ausgehändigt werden, sondern können den Betroffenen direkt per Post zugestellt werden. Zudem wird die Auslieferung von Straftätern an weniger hohe (Verfahrens-)Voraussetzungen geknüpft.

Schengen erweitert die Zusammenarbeit auf der Basis des Europaratsübereinkommens von 1959 und baut bürokratische Hürden in der Rechtshilfe ab

Eine weitere Neuerung von Schengen betrifft die Rechtshilfe bei Fiskaldelikten. Schengen sieht vor, dass sich die Schengen-Staaten bei den Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern und Zollabgaben (also bei einem Teil der indirekten Steuern) gegenseitig Rechtshilfe leisten. Für Bagatellfälle besteht jedoch auch unter Schengen grundsätzlich die Möglichkeit, die Zusammenarbeit abzulehnen.

Voraussetzungen für die Rechtshilfe bei Fiskaldelikten werden geschaffen

Besonders heikel sind in diesem Zusammenhang Rechtshilfeersuchen, welche die Durchführung von Zwangsmassnahmen nach sich ziehen (Bsp.: Durchsuchung und Beschlagnahme). Solche Handlungen greifen direkt in gesetzlich geschützte Bereiche (z.B. Berufs-, Geschäfts- oder Bankgeheimnis) der Betroffenen ein. Aus diesem Grund eröffnet Schengen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Vornahme von Durchsuchungen und Beschlagnahmen dann

Regelung bei Zwangsmassnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme

zu verweigern, wenn die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende Tat sowohl im ersuchenden Staat als auch im ersuchten Staat mit einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten bedroht ist (doppelte Strafbarkeit).

Das sind die Auswirkungen auf die Schweiz

Insgesamt werden die Verfahren und Voraussetzungen für die Rechtshilfe unter Schengen auch für die Schweiz einfacher und effizienter. Die Kooperation der Justizbehörden im Kampf gegen grenzüberschreitendes Verbrechen wird damit wesentlich verbessert.

Im innerstaatlichen Recht verfügt die Schweiz seit dem Inkrafttreten des Rechtshilfegesetzes (IRSG) im Jahr 1983 über eine gesetzliche Grundlage, welche den Umfang der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Fiskaldelikten regelt: Die Schweiz leistet keine Rechtshilfe bei *Steuerhinterziehung*. Bei der Steuerhinterziehung verschweigt der Täter bestimmte Geldbeträge, indem er diese nicht deklariert, ohne aber weitere Vertuschungen vorzunehmen. Anders beim Vorliegen eines *Steuerbetruges*: Hier leistet die Schweiz, gestützt auf das IRSG, bereits seit über zwanzig Jahren Rechtshilfe. Beim Steuerbetrug handelt es sich um eine qualifizierte Form der Steuerhinterziehung, das heisst, der Täter geht besonders *arglistig* vor, indem er beispielsweise Papiere und Bücher fälscht und so die Steuerbehörden nicht leicht durchschaubar in die Irre führt. Bei solchen Verfahren entfällt der Schutz durch das Bankgeheimnis bereits heute.

Rechtshilfe bei
Fiskaldelikten

Im Unterschied zum Europaratsübereinkommen von 1959 müsste die Schweiz unter Schengen im Bereich der indirekten Fiskalität grundsätzlich Rechtshilfe leisten. Schengen sagt jedoch nichts über die Unterscheidung zwischen Betrug und Hinterziehung nach nationalem Recht aus; die Schweiz könnte diese Unterscheidung daher auch unter Schengen beibehalten. Soweit die Rechtshilfe den sensiblen Bereich der Zwangsmassnahmen wie Durchsuchung und Beschlagnahme (z.B. die Herausgabe von Steuerakten oder Informationen über Bankkonten) betrifft, kann die Schweiz die Rechtshilfe davon abhängig machen, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat sowohl im Ausland als auch in der Schweiz mit mindestens sechs Monaten Freiheitsentzug bedroht ist. Die Hinterziehung von Abgaben wird in der Schweiz nur in Ausnahmefällen (erschwerende Umstände bei Zollübertretungen, Automobilabgaben, Mineralölabgaben, Abgaben auf gebrannte Wasser etc.) mit einem Freiheitsentzug von sechs Monaten oder mehr geahndet. Somit wird sich die in der Schweiz im Rechtshilfebereich bei Fiskaldelikten bis heute bestehende Praxis auch unter Schengen nicht wesentlich ändern.

Voraussetzungen für
Durchsuchungen und
Beschlagnahmen

Die Schweiz müsste bei Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern und Zollabgaben neu auch die Auslieferung gewährleisten, wenn es sich um einen *Steuerbetrug* handelt. Demgegenüber bestünde keine Pflicht zur Auslieferung bei *Steuerhinterziehungen*, da die Auslieferung unter Schengen wie bisher nur dann zulässig ist, wenn die zugrunde liegende Tat sowohl im ersuchenden Staat als auch in der Schweiz mit mindestens zwölf Monaten Freiheitsentzug bedroht ist.

Keine Auslieferung bei Steuerhinterziehung

Die EU hat im Bereich der Rechtshilfe diverse Übereinkommen geschlossen, die demnächst in Kraft treten werden und die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten weiter erleichtern sollen. Einzelne Regelungen dieser Übereinkommen werden Regelungen des Schengener Übereinkommens ersetzen und sind daher von der Schweiz im Rahmen der Weiterentwicklung von Schengen künftig zu übernehmen (siehe Faktenblatt 11). Unter anderem wird die Rechtshilfe unter Schengen auf die direkte Fiskalität (zum Beispiel Steuerbetrug und Steuerhinterziehung bei Einkommensteuern) ausgedehnt. Für den volkswirtschaftlich sensiblen Bereich des Bankgeheimnisses sehen die Abkommen mit der EU vor, dass die Schweiz die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Vornahme von Zwangsmassnahmen bei Fiskaldelikten auch im Falle von künftigen Weiterentwicklungen der Schengener Regelungen davon abhängig machen kann, dass die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat im ersuchenden Staat und in der Schweiz mit mindestens sechs Monaten Freiheitsentzug bedroht ist. Damit wird gewährleistet, dass das schweizerische Bankgeheimnis auch künftig im bisherigen Rahmen Bestand haben wird. Die Auslieferung bei der direkten Fiskalität kann zudem aufgrund der neuen Übereinkommen von allen Staaten, so auch der Schweiz, mittels einseitiger Erklärung ausgeschlossen werden.

Die Schweiz wahrt das Bankgeheimnis

Die Schweiz ist sehr daran interessiert, dass die internationale Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden vertieft und vereinfacht wird. Straftäter sollen unterschiedliche nationale Gesetze und behördliche Zuständigkeiten nicht für ihre kriminellen Zwecke ausnutzen können. Die von Schengen vorgesehenen Rechtshilfe- und Auslieferungsregelungen werden dazu beitragen, dass Straftäter die Schweiz nicht als Plattform für ihre kriminellen Machenschaften missbrauchen und damit den Ruf unseres Landes schädigen können.

Vereinfachte Rechtshilfeverfahren erleichtern den Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität